

KMU – Forum

Eidg. Expertenkommission
per Adresse : seco – WSWP
Bundesgasse 8, 3003 Bern

Bern, im August 2000

An die Mitglieder der Kommissionen
für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates und des Ständerates

Stellungnahme des KMU-Forums zum Beitragssatz für Selbständigerwerbende

Sehr geehrte Präsidentinnen
sehr geehrte Damen und Herren

Das KMU-Forum - eine Eidg. Expertenkommission, welche Gesetzesvorlagen aus der Optik der Belastung der kleinen und mittleren Unternehmen heraus beurteilt - hat sich an seiner Sitzung vom 28. Juni 2000 mit der 11. AHV-Revision befasst. Das Forum konzentrierte sich dabei auf die Neuregelung der Beitragspflichten für selbständig Erwerbende. Aufgrund der beigelegten Unterlage gelangte es dabei zu folgender Empfehlung:

Der Quervergleich zwischen dem Einkommen, das ein selbständig Erwerbender erzielt, und dem Einkommen, das er als Angestellter erzielen würde, ist nicht einfach herzustellen. Die Festlegung der Differenz zwischen dem Beitragssatz an die AHV für selbständig Erwerbende und dem Satz für Angestellte ist deshalb vor allem auch ein politischer Entscheid. An der Regelung, dass für selbständig Erwerbende ein tieferer Satz gilt, sollte allerdings festgehalten werden, denn nur so kommt zum Ausdruck, dass die Bemessungsgrundlage beim selbständig Erwerbenden Arbeitgeberbeiträge mit enthält. Eine Satzdifferenz von 0,3% stellt dabei ein Minimum dar.¹

Für das KMU-Forum:

Hans-Rudolf Früh, Co-Präsident

¹ Folgende Darstellung belegt die rein mathematische Äquivalenz des Satzes von 8,1% mit dem Satz von 8,4%:

	Unselbständigerwerbender	Selbständigerwerbender
Bruttolohn	100	
Arbeitgeberbeitrag AHV	4.2	
Total	104.2	104.2
Beitrag des Versicherten	4.2	(104.2* 8,1%)=8,44
Netto	95.8	95.76

Überlegungen zum Sondersatz für selbständig Erwerbende

(vom Sekretariat des KMU-Forums)

Im Rahmen der 11. AHV-Revision ist eine Anhebung des Beitragssatzes der selbständig Erwerbenden an die AHV von 7,8% auf 8,1% vorgesehen. Vor Verabschiedung der Botschaft des Bundesrates war auch eine Anhebung des Satzes für selbständig Erwerbende auf den Satz für unselbständig Erwerbende von 8,4% diskutiert worden.

Bei der Würdigung des Sondersatzes für selbständig Erwerbende sind folgende Punkte zu beachten:

- Bemessungsgrundlage der Beiträge ist der Durchschnitt des Einkommens gemäss der letzten Veranlagung der direkten Bundessteuer. Im Jahr 2000 basieren die Beiträge somit auf den Einkommen der Jahre 1997/98.
- Der Mindestbeitrag an die AHV (inkl. IV und EO) beträgt Fr. 390.-. Ab Fr. 7800.- Einkommen steigt er dann progressiv an, bis bei Fr. 48'300.- der Satz von 7,8% für die AHV, resp. 9,5% für AHV/IV/EO erreicht wird.
- Zum Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung werden die bezahlten persönlichen AHV-, IV- und EO-Beiträge wieder hinzugerechnet.
- Von diesem Bruttoerwerbseinkommen werden 3,5 % des im Betrieb investierten Eigenkapitals abgezogen. Auf Kapitalgewinnen wird ein Sonderbeitrag erhoben, insbesondere bei Liquidationsgewinnen im Moment der Geschäftsaufgabe.

Diese vier Punkte führen zu folgenden Überlegungen:

- Die Bemessung an einem vergangenen Einkommen führt insbesondere bei starken Preissteigerungen, aber auch bei einer dynamischen realen Einkommensentwicklung zu günstigeren Beiträgen. Bei einem nominellen Wachstum von 5% p.a. sind dies immerhin 12,5%.
- In den Bereich der degressiven Beitragsskala fallen 60% der selbständig Erwerbenden, d.h. sie erzielen weniger als Fr. 48'300.- AHV-pflichtiges Einkommen. Daran anknüpfend können zwei Feststellungen gemacht werden: Erstens ist der degressive Satz eine Privilegierung der selbständig Erwerbenden, da sich die Renten am Einkommen und nicht an den Beiträgen bemessen. Zweitens spricht die hohe Quote von 60% in Verbindung mit den Löhnen, die eine Person mit den Befähigungen zur selbständigen Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis erzielen könnte, dafür, dass die Bemessung am steuerbaren Einkommen sich günstig auf die selbständig Erwerbenden auswirkt. Werden während des gesamten Erwerbslebens Beiträge im Bereich der degressiven Skala entrichtet, entsteht allerdings auch kein Anspruch auf eine Maximalrente. Dieser wird erst bei einem Einkommen von Fr. 72'360.- erreicht.
- Dass bei der Gegenüberstellung des Einkommens als Angestelltem und dem steuerbaren Einkommen des selbständig Erwerbendem allein die AHV/IV/EO-Beiträge berücksichtigt werden, ist ungenügend, wenn man in Rechnung stellt, welche Leistungen der Arbeitgeber gegenüber einem Angestellten zu erbringen hat. Obligatorisch sind die Beiträge an die

Arbeitslosenversicherung, zumeist obligatorisch sind die Beiträge an die berufliche Vorsorge, hinzu kommen weiter die Beiträge an die Familienausgleichskassen u.a.m.. Bei einem Angestellten können die genannten drei Lohnzuschläge, soweit der Arbeitgeber für sie aufzukommen hat, durchaus 10% des ausbezahlten Lohnes ausmachen. Dass BVG-Beiträge vom Selbständigen nur freiwillig geleistet werden müssen und er der Arbeitslosenversicherung nicht untersteht, ist insofern irrelevant, als man im Quervergleich zum Angestellten in Rechnung stellen muss, was der selbständig Erwerbende an Stelle dieser Einzahlungen vorzukehren hat, um den nötigen Schutz für sich und seine Angehörigen aufzubauen.

- Der Abzug von 3,5% auf dem im Betrieb eingesetzten Kapital ist ungenügend, wenn man bedenkt, dass Eigenkapital mindestens so gut rentieren sollte wie Fremdkapital und dass beim heutigen „Rating“ der Banken die massgebenden Zinsen rasch beim Doppelten des aktuellen kalkulatorischen Zinses von 3,5% liegen. Bezüglich Kapitalgewinnen kann darauf verwiesen werden, dass der Gewinn auf Mitarbeiteraktien nicht zum AHV-pflichtigen Einkommen zählt, wohl aber die Ausgabe solcher Aktien. Hier liegt somit nur beschränkt eine Schlechterstellung des selbständig Erwerbenden vor.

Würdigung:

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Idee, selbständig Erwerbende sollten nicht besser fahren als wenn sie Angestellte wären, nicht einfach umzusetzen ist. Einerseits wird verbreitet angenommen, dass selbständig Erwerbende bei den Steuern gut fahren, namentlich indem sie Ausgaben, die Einkommensverwendung darstellen, bei den Steuern als abzugsfähigen Aufwand geltend machen können. Die hohe Zahl der selbständig Erwerbenden im Bereich der degressiven Skala spricht für diesen Umstand, wenn auch einzuschränken ist, dass je nach Gewerbe und Geschäft diese Möglichkeiten in sehr unterschiedlichem Ausmass gegeben sind. Die Begünstigung aufgrund der Bemessung an vergangenen Einkommen war bei der weitgehend stagnierenden Einkommensentwicklung bei den selbständig Erwerbenden in den 90er-Jahren im Mittel der Fälle nur noch in beschränktem Mass gegeben; auch wird mit dem Übergang zur jährlichen Taxation diese Begünstigung, soweit sie bestand, wegfallen. Mit einem Satz von 8,1% statt 8,4%, resp. von 9,8% statt 10,1% wird den Arbeitgeberbeiträgen, die im Angestelltenverhältnis ausgerichtet werden, zu wenig Rechnung getragen. 8,1% von 104,2% ergeben 8,44%, 9,8% von 105,05% ergeben bereits 10,3%, stellen also bereits eine Schlechterstellung des selbständig Erwerbenden dar, wenn sich steuerbares Einkommen und Lohn vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge decken sollten; berücksichtigt man die weiteren Arbeitgeberleistungen zugunsten des Angestellten, ist es aber zu wenig. Dies gilt namentlich auch, wenn man bedenkt, dass der Lohn des selbständig Erwerbenden auch Kapitalentgelt ist und dass der diesbezügliche Abzug von 3,5% auf dem eingesetzten Kapital bei den heutigen Verhältnissen zu gering ausfällt. Der Logik dieses Quervergleichs folgend hätte man seitens des Bundesrates eher die degressive Skala abschaffen und den Satz von 7,8% beibehalten müssen. Der Preis hierfür wäre allerdings eine Schlechterstellung der kleinen Gewerbe (Coiffeur usw.) gegenüber selbständig Erwerbenden mit höherem Einkommen gewesen (Anwälte usw.).